Absender:		

Stadt Nauen Fachbereich Ordnung und Sicherheit Rathausplatz 1 14641 Nauen

Antrag auf Bereitstellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr

Veranstaltung:
Termin:
Antragsteller:
Antragsdatum:
Eingangsdatum:

Das vorstehende Feld füllt die Behörde aus.

Bitte den angeführten Antrag bei Veranstaltungen, bei denen <u>eine erhöhte Brandgefährdung</u> besteht oder bei denen durch ein <u>anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet</u> werden würde gewissenhaft ausfüllen und <u>mindestens zwei Wochen</u> vor der Veranstaltung einreichen.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift am Ende des Antrages wird das Lesen und die Kenntnisnahme der angeführten rechtlichen Hinweise auf den Seiten 8 und 9 bestätigt.

Nicht vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können auf Grund der geringen Bearbeitungszeit nicht bearbeitet werden.

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Veranstaltung
Art der Veranstaltung
Zeitraum der Durchführung / Datum und Uhrzeit
Zeitraum der Aufbau- und Abbauarbeiten
Ort der Veranstaltung
Beschreibung der Veranstaltungsfläche
2. Angaben zum Veranstalter
Name des Veranstalters / Antragstellers
Adresse
Rufnummer und Mobilfunkrufnummer
E-Mail Adresse

Verantwortliche Person	Vor- und Zuname
	Adresse
Erreichbarkeit während der Veranstaltung	
	Rufnummer und Mobilfunkrufnummer
	E-Mail Adresse
Stellvertreter der verantwortlichen Person	Vor- und Zuname
	Adresse
Erreichbarkeit während der Veranstaltung	
	Rufnummer und Mobilfunkrufnummer
	E-Mail Adresse

3. Angaben zur Veranstaltung

Kategorie der Veranstaltung?	□ Konzert im Gebäude
	□ Open-Air Veranstaltung
	□ Sportveranstaltung
	□ Karnevalsfeier
	□ Markt
	□ Vereinsfest
	□ Kirmes / Rummel
	□ Straßenfest
	□ Ausstellung
	□ Betriebsfeier
	□ Politische Kundgebung
	□ Theater / Oper
	□ Sonstiges (bitte erläutern)
7	
Zu erwartende Besucherzahl gesamt?	
Höchste erwartete Besucherzahl zu einem Zeitpunkt auf dem gesamten Veranstaltungsort.	
gan a gan	
Maximale Besucherzahl?	
Höchste Anzahl von Personen zu einem Zeitpunkt	
auf dem gesamten Veranstaltungsort.	
(inklusive aller Mitarbeiter, Künstler und	
Einsatzkräfte)	
Kontrolle / Begrenzung der Besucherzahl?	
(durch qualifizierten Sicherheitsdienst, der zu	□ ja □ nein
jedem Zeitpunkt die gegenwärtige Besucherzahl	ы ја шпеш
mitteilen kann)	

4. Gefährdungspotenziale

Zielgruppe der Veranstaltung?	□ Kinder □ Jugendliche □ Erwachsene □ Senioren □ Familien
Gewaltbereite Besucher?	□ Nein, nicht erwartet □ Ja, es gibt Hinweise:
Fliegende Bauten?	□ Nein □ Ja - Unterlagen sind im Anhang beigefügt
Verwendung von offenem Feuer?	□ ja □ nein
Verwendung von Pyrotechnik / Feuerwerk?	□ ja □ nein
Verwendung von Druckgasbehältern?	□ ja □ nein
Verwendung von Fritteusen?	□ ja □ nein
Anhäufung von Brandlasten?	□ Nein □ Ja - welche:

5. Sicherungsmaßnahmen

Professioneller Sicherheitsdienst vorhanden? (Inhaber einer Erlaubnis im Sicherheitsgewerbe gemäß § 34 a GewO) Der Leiter des Sicherheitsdienstes muss eine ausgebildete Sicherheitsfachkraft mit nachgewiesener IHK Prüfung sein. Einschlägige Berufserfahrung wird voraus gesetzt.	□ Nein □ Ja, folgendes Unternehmen: Anzahl der Mitarbeiter vor Ort:
Professioneller Sanitätsdienst vorhanden? (nur anerkannte Hilfsorganisationen) Der Leiter des Sanitätsdienstes sollte mindestens über eine rettungsdienstliche Ausbildung verfügen.	□ Nein □ Ja, folgende Hilfsorganisation:
	Anzahl der Mitarbeiter vor Ort:
Feuerlöscher vorhanden? (mindestens 6 kg ABC-Pulver) Im Bereich der Gastronomie ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Löschdecken beziehungsweise Speziallöscher vorzuhalten.	□ Nein □ Ja - Art und Anzahl:
Brandmeldeanlagen vorhanden? (die Abschaltung von gesamten Anlagen oder Melderlinien ist als Anlage beizufügen)	□ ja □ nein
Einlass durch Vereinzelungsanlagen?	□ ja □ nein
Auslass der Besucherzahl angemessen?	□ ja □ nein
Zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden?	□ ja □ nein
Sicherheitsbeleuchtung vorhanden? (unabhängige Stromversorgung	□ ja □ nein

6. Sonstige Angaben
7. Anlagen
□ Ergänzende Beschreibung der Veranstaltung / Info Material
□ Liste mit Zuständigkeiten, Ansprechpartnern, Kontaktdaten
□ Lageplan des Veranstaltungsortes
□ Sicherheitskonzept
□ Brandschutzkonzept
□ Bestuhlungsplan
□ Übersichtsplan der fliegenden Bauten
□ Streckenverlaufspläne
□ Bildmaterial vom Veranstaltungsort
□ Sonstiges:
Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift:

Hinweise

Die Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter beim Träger des Brandschutzes, Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Nauen, mindestens zwei Wochen vor Veranstaltung anzuzeigen. Die Feuerwehr ist bei fristgerechter Anzeige zur Gestellung der Brandsicherheitswache verpflichtet. Die Gestellung der Sicherheitswache erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Kostenträgers.

Art und Umfang der Veranstaltung bestimmen den Aufwand der Brandsicherheitswache, sowohl personell als auch materiell. Die konkrete Abstimmung erfolgt zwischen dem Veranstalter und dem Träger des Brandschutzes.

Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Bei unmittelbaren Gefährdungen ist sie berechtigt, den Beginn der Veranstaltung zu untersagen.

Nicht fristgerechte Anmeldungen ziehen keinen Anspruch auf Gestellung einer Brandsicherheitswache nach sich und können zur bauaufsichtlichen Untersagung der Veranstaltung führen. Der Träger des Brandschutzes kann für diesen Fall nicht haftbar gemacht werden.

Wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig keine Brandsicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig.

Zu beachtende Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBI Teil I/09 vom 24.Mai 2004), § 34

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBI. I/03, Nr. 12 S. 201) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2008 (GVBI. I/08, Nr. 09 S. 172), § 44 (2) Nr. 4; (3) Nr. 5, 18

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV) vom 29. November 2005 (GVBl. Teil I/05 S.540), § 41 (1-2)

Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz -Feuerwehrsatzung- in der jeweils geltenden Fassung (Amtsblatt der Stadt Nauen, www.nauen.de)

Auszüge aus dem BbgBKG

§ 34 Brandsicherheitswache

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache einzurichten. Der Veranstalter hat die Veranstaltung dem Träger des örtlichen Brandschutzes mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- (2) Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen.

(3) Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren und zur Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen treffen.

§ 48 (1) Nr. 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 als Veranstalter keine Brand-Sicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 16 Einschränkung von Grundrechten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

- 1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 4. Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 5. Freiheit des Berufes (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
- 7. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt werden.

<u>Kosten</u>

Der Kostenersatz für Brandsicherheitswachen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz -Feuerwehrsatzung-. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über Rechnungslegung.